

FÖRDERUNG VON LITERATURVERÖFFENTLICHUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Über das Kulturdekret können Autoren eine Unterstützung für Veröffentlichungen (Nicht-Periodika) beantragen.

Welche Möglichkeiten der Förderung bestehen?

Die Regierung der DG kann einen Zuschuss vergeben.

Welche Projekte können gefördert werden?

Inhaltlich müssen die Veröffentlichungen über den Wohnsitz des Autors oder aufgrund des behandelten Themas einen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft haben. Die geplante Veröffentlichung muss inhaltliche, sprachliche, methodische und förmliche Qualitätsmerkmale aufweisen und eine regionale oder gegebenenfalls grenzüberschreitende Tragweite haben. Eine ausreichende Publikumsausrichtung muss nachgewiesen werden. Das Projekt muss finanziell machbar sein.

Wer kann einen Antrag stellen?

Ein Antrag kann gestellt werden, von:

1. einer juristischen Person
2. einer natürlichen Person

Wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu stellen. Für das Jahr 2022 wurde die Frist aufgehoben.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Der Antrag ist auf dem entsprechenden Formular zu stellen.

Zusätzlich zu den auf dem Antragsformular erfragten Informationen sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Eine Biografie des Autors
2. Eine Zusammenfassung der geplanten Veröffentlichung

Wie hoch fällt die Förderung aus?

Der für Kultur zuständige Minister entscheidet über die Höhe der Förderung.

Der Zuschuss wird als 100%iger Vorschuss ausbezahlt. Die folgenden Unterlagen müssen spätestens drei Monate nach Veröffentlichung eingereicht werden:

- eine Aufstellung der bezuschussbaren Ausgaben und die dazugehörigen Belege
- eine Aufstellung der von anderen Organisationen oder Behörden gewährten Zuschüsse

- ein Exemplar der Veröffentlichung mit Hinweis auf Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Falls diese Unterlagen nicht spätestens drei Monate nach Veröffentlichung eingereicht worden sind, muss der Vorschuss zurückgefordert werden.

Die Veröffentlichung muss spätestens 24 Monate nach der Zusage erscheinen. Auf schriftliche Anfrage kann die Regierung diese Frist einmalig um 12 Monate verlängern.

Formular: Antragsformular Literaturveröffentlichungen